

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

gegen

- Antragsgegner und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen: Pflege und Reinigung von

offenes Verfahren nach VOL/A,

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsdirektorin und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsrätin

ohne mündliche Verhandlung
am 3. Juli 2015 beschlossen:

- I. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
- II. Von der Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen der Vergabekammer wird ganz abgesehen.
- III. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu erstatten.

IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsgegner wird für notwendig erklärt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner schrieb mit Auftragsbekanntmachung vom 15. Dezember 2014 die Vergabe des Auftrags zur Durchführung Pflege- und Reinigungsleistungen von und sowie und für in und im offenen Verfahren nach VOL/A europaweit aus (Vergabenummer: A0437-2014-0320; Maßnahmennummer: 0435 - Ld 111).

In der Folgezeit gab die Antragstellerin ihr Angebote ab; die Antragsgegnerin teilte ihr sodann im Wege einer Absage mit, dass auf ihr Angebot nicht gewertet werden könne, da sie gemäß § 19 EG Absatz 4 i.V.m. § 6 EG Abs. 6 lit. e VOL/A auszuschließen seien.

Nachdem den Rügen der Antragstellerin nicht abgeholfen wurde, stellte sie mit Schriftsatz vom 24. April 2015 ihren Nachprüfungsantrag.

Nach Übermittlung des Antrages trat der Antragsgegner dem entgegen und beantragte, diesen kostenpflichtig abzulehnen.

In der Folgezeit vertieften die Beteiligten ihre Kontroverse.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 nahm die Antragstellerin ihren Antrag zurück; dies nahm der Antragsgegner zur Kenntnis.

Der Antragsgegner beantragt mit Schriftsatz vom 26. Juni 2015 im Wesentlichen wie folgt:

1. Der Antragstellerin werden gemäß § 128 Abs. 3 GWB die Kosten der Vergabekammer auferlegt.
2. Die Antragstellerin hat gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des Antragsgegners zu erstatten.

Zur Begründung meint er, dass der Nachprüfungsantrag mangels Zulässigkeit und mangels Begründetheit keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Zudem beruft er sich auf § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Der Antragstellerin wurde dazu rechtliches Gehör gewährt, wovon sie keinen Gebrauch machte.

II.

Nach Rücknahme des Nachprüfungsantrages ist von Amts wegen die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und über die Kosten zu entscheiden (s. Kulartz/Kus/Portz-Brauer, *GWB*, 3. Aufl. 2014, § 128 Rn. 2).

Mit der Erklärung der Rücknahme des Nachprüfungsantrages ist das Verfahren bereits ohne Entscheidung in der Sache beendet (Müller-Wrede-Hofmann, *GWB-Vergaberecht*, 2. Aufl. 2014, § 107 Rn. 2).

Das Nachprüfungsverfahren war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung ist wie folgt begründet:

Gemäß § 128 Abs. 1 *GWB* werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (Ziekow/Völlink-Losch, *Vergaberecht*, 1. Aufl. 2011, § 128 *GWB* Rn. 4; Müller-Wrede-Schröder, *GWB*, 2. Aufl. 2014, § 128 Rn. 2) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Nachprüfungsantrages gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 *GWB* durch die Vergabekammer gegeben.

Hat sich - wie hier durch die Erklärung der Antragsstellerin vom 22. Juni 2015 - der Antrag vor einer Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme erledigt, ist nach § 128 Abs. 3 Satz 4 *GWB* durch die Antragsstellerin die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Aus Gründen der Billigkeit konnte gemäß § 128 Abs. 3 Satz 6 *GWB* von der Erhebung von Gebühren der Vergabekammer ganz abgesehen werden, da - was insoweit im Wesentlichen anerkannt ist (s. nur: Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht*, Stand: 15. Februar 2015, § 128 *GWB* Rn. 120 und 121, jew. m.w.N.; Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 24 m.w.N.) - die Rücknahmeerklärung in einem frühen Verfahrensstadium erfolgte und schon deswegen, bis auf die Prüfung gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 *GWB* und verfahrensleitender Verfügungen, kein ins Gewicht fallender personeller und sachlicher Aufwand bei der Vergabekammer angefallen ist.

Die der Antragstellerin obliegende Erstattung notwendiger Aufwendungen, die beim Antragsgegner zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angefallen sind, beruht auf § 128 Abs. 4 Satz 3 *GWB*.

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsgegner war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, *Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -*) - der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der im Ver-

gabenachprüfungsverfahren grundsätzlich geltenden kurzen Frist notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 HVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

- Vergabesenat -,

Zeil 42,

60256 Frankfurt am Main,

einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Harnisch

(Vorsitzender)

Roth

(Hauptamtliche Beisitzerin)